

auflösbar miteinander verbunden, nur der Tod konnte sie scheiden. Das kirchliche Recht enthielt auch in der Frage der Ehehindernisse vom abGB abweichende Bestimmungen. Nach dem abGB durften Brautleute näher verwandt sein als nach dem kanonischen Recht.

Das bischöfliche Ordinariat und der liechtensteinische Klerus suchten auch gemischte Ehen zu verhindern. 1858 schrieb Landesverweser Menzinger: «Es bestehen kaum drei Ehen, in welchen die Gattin der protestantischen Lehre huldigen, aber selbst diese Frauen leben im Auslande. Gemischte Ehen werden nur sehr schwer zugelassen, und nur nach ordinariatischer Genehmigung gegen den gewöhnlichen Revers die Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion erziehen zu lassen.»²⁷

Unabhängig von den Bestimmungen des abGB bestanden in Liechtenstein Ehevorschriften, die die Individuen an die alte Ordnung banden. Die Gemeinden verlangten, dass jeder Gemeindeglieder, der eine Nichtbürgerin heiratete, diese in den Gemeinde- und Alpengenossenschaftsverband einkaufte musste. Das Oberamt erliess 1804 eine Verordnung über einen «politischen Ehekonsens», wonach jeder Heiratswillige eine amtliche Heiratsbewilligung einholen musste.²⁸ Um diese zu erhalten, musste er nachweisen, dass er eine Familie ernähren konnte, was praktisch so gehandhabt wurde, dass er im Besitz von Haus und Boden sein musste. Ziel dieser Bestimmungen war es, die Vermehrung der armen Leute zu verhindern. 1842 wurde diese Verordnung insofern aufgelockert, als der Besitz eines Hauses für die Erteilung der Ehebewilligung nicht mehr nötig war. Die Fähigkeit, eine Familie ernähren zu können, musste jedoch weiterhin nachgewiesen werden.²⁹ Der politische Ehekonsens entsprach im übrigen durchaus den Interessen der wohlhabenderen Bevölkerungsschicht, die von einer unkontrollierten Vermehrung der Armen eine Verarmung der Gesamtbevölkerung befürchtete. Noch 1875 verhinderte der Landtag eine ersatzlose Aufhebung des Ehekonsenses.³⁰ Die ärmere Schicht der Bevölkerung suchte den Ehekonsens dadurch zu umgehen, dass sie sich nach kanoni-

schem Recht im Ausland trauen liessen oder dass sie im Konkubinat zusammenlebten. Gegen Ehen, die das «liederliche Gesindel» im Ausland schlossen, ging das Oberamt immer schärfer vor. 1841 erschien eine Verordnung, die bestimmte, dass solche Ehen «in staatsrechtlicher Hinsicht als völlig ungültig» angesehen wurden und «erforderlichen Falls von Obrigkeitwegen getrennt» werden mussten.³¹

Von der Kirche und den liechtensteinischen Untertanen wurde eine Heirat grundsätzlich nicht als zivilrechtlicher, sondern als kirchlicher Akt eingestuft. Voraussetzung für die kirchliche Trauung war ein kirchliches Ehezeugnis, in dem der Ortspfarrer den Brautleuten bestätigte, dass sie «dem Unterricht (d. h. der Sonntagsschule, der Verf.) fleissig beigewohnt, und sich die nothwendigsten Kenntnisse beygelegt, auch sich bis nun ordentlich, und christlich betragen haben.»³² Dass jedes Brautpaar ein kirchliches Ehezeugnis erhalten musste, wurde von der staatlichen Behörde nicht bestritten. In einem Schreiben an den Bischof von Chur erklärte Schuppler, dass er in diese schon früher der Geistlichkeit zugestandene Befugnis nicht eingreifen wolle, wenn vorher jeweils auch die Heiratsbewilligung der weltlichen Behörde eingeholt werde, obwohl die Erteilung von Ehebewilligungen in den meisten Staaten nur eine Angelegenheit der weltlichen Behörde sei.³³

Die unterschiedlichen Gesetzesbestimmungen zwischen dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch und dem kanonischen Recht führten bis etwa 1828 wiederholt zu Auseinandersetzungen zwischen dem Oberamt in Vaduz und dem bischöflichen Ordinariat in Chur.³⁴ Als Pokorny 1827 als Landvogt nach Vaduz versetzt wurde, bemühte er sich, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche eindeutig zu regeln. Nach seiner Ansicht war das österreichische Kirchenrecht auch im Fürstentum Liechtenstein anzuwenden. Insbesondere sollten auch alle Ehen, die ohne amtliche Genehmigung nach kanonischem Recht in Rom geschlossen wurden, für ungültig erklärt werden und nicht, wie es unter Landvogt Schuppler üblich war, nachträglich anerkannt werden. Von der Hofkanzlei und vom Fürsten er-